



RBB Neubrandenburg **GeSoTec**

Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik -Technik

SCHULORDNUNG

(GÜLTIG AB 9.5.2022)

info@bs-nb.de

17034 NEUBRANDENBURG Sponholzer Straße 18

Schulordnung

(gültig ab 9.5.2022)

Das Regionale Berufliche Bildungszentrum in Neubrandenburg GeSoTec

eine Schule als Lebens- und Arbeitsort für alle Beteiligten

Um diesen Anspruch zu erfüllen, ergeben sich für alle folgende Regeln, die im Bereich der Schulgebäude und des Schulgeländes, der Turnhallen sowie bei allen Lernveranstaltungen an anderen Orten, wie mehrtägige Klassenfahrten und Exkursionen, gelten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir für unsere Schulordnung vorrangig die männliche Form. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Verhaltensregeln	3
II. Unterrichtsteilnahme/ Freistellungen	4
III. Unterrichtsbeginn, Unterrichtsende, Pausen.....	5
IV. Nutzung von digitalen Endgeräten	7
Anlage 1 – ausgewählte Paragraphen Schulgesetz	8
Anlage 2 – Grenzbetragsverordnung	9
Anlage 3 - Alarmplan	10
Anlage 4 - Erklärung der Erziehungsberechtigten (Verlassen des Schulgeländes).....	12
Anlage 5 - Nutzungsordnung für digitale Endgeräte	13
Anlage 5a - Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage (Volljährige).....	17
Anlage 5b - Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage (Minderjährige).....	18
Anlage 5c- Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Werken von Schüler*innen.....	19
Anlage 6 - Kommunikationswege im Beschwerdefall	20

I. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

1. Alle Schüler, Lehrer und Angestellte vertreten in der Öffentlichkeit das Ansehen der Schule.
2. Schüler, Lehrer und Angestellte begegnen sich mit Höflichkeit, Achtung und Respekt (Kommunikationsregeln). Unsere Schule hat ein festgelegtes Beschwerdemanagement für alle Schüler/innen und Angestellte der Schule. (s. [Anlage 6](#))
3. Die Normen von Disziplin, Sauberkeit, Ordnung und Hygiene werden auf dem gesamten Gelände der Schule eingehalten. Jeder Schüler/in ist für die Sauberkeit seines Lernbereiches verantwortlich.
4. Im täglichen Schulalltag und insbesondere zu schulischen Höhepunkten (z.B. Prüfungen, Zeugnisausgaben etc.) wird angemessene Kleidung und Schuhwerk getragen.
5. Die Schule ist ein Ort, an dem viele unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen Ansichten und Interessen zusammentreffen und gemeinsam arbeiten. Die Schulleitung ist bestrebt, jeder Schülerin und jedem Schüler eine angenehme und sichere Umgebung zu bieten, in dem er oder sie die Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung hat.

Aus diesem Grunde bezieht die Schule eine „Null-Toleranz-Position“ gegenüber jeglicher Störung dieser sicheren Lernumgebung, insbesondere gegenüber Straftaten, die auf dem Schulgelände begangen werden.

- 5.1 Alkohol und Drogen werden entschädigungslos eingezogen. Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:
 - Messer oder andere Werkzeuge (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
 - Reizstoffsprühgeräte aller Art
 - Elektroimpulsgeräte
 - Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
 - verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu §2 WaffG (sog. „Waffenliste“)Drohung und Beleidigung gegenüber dem Schulpersonal werden nicht toleriert.
- 5.2 Jede/r Schulbedienstete hat das Recht, die mitgeführten (Schul-) Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände wie z.B. Kleidung der Schülerin oder des Schülers bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände, die nach dieser Schulordnung im Schulgebäude nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen.

Gegenstände, die nicht nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, können durch den oder die Erziehungsberechtigte/n oder eine andere autorisierte Person jeden Dienstag ab 13 Uhr im Sekretariat abgeholt werden.

Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gefertigt.

- 5.3 Ein Verstoß gegen die Ziffern 1-3 der Schulordnung kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls bis zum Schulverweis der Schülerin oder des Schülers führen. Eine vorherige Abmahnung muss nicht erfolgen.
6. Das Rauchen ist in M-V laut Nichtraucherschutzgesetz vom 12. Juli 2007 auf dem gesamten Schulgelände verboten.
7. Werbung für politische Parteien und Gruppen ist verboten (Erlass des BM 2001).
8. Handlungen, die geeignet sind, gewaltverherrlichendes, rassistisches und anderes extremistisches Gedankengut zu verbreiten sind verboten. (vgl. Artikel 18a Landesverfassung M-V)
9. Auf dem Schulgelände gilt die StVO. Die für Lehrer ausgewiesenen Parkplätze sind für Schüler nicht nutzbar.
10. Essen und Trinken sind nur in den Pausen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Lehrer.
11. An unserer Schule gilt die Grenzbetragsverordnung vom 11. Juli 1996 (s. [Anlage 2](#)).

[zurück](#)

II. UNTERRICHTSTEILNAHME/ FREISTELLUNGEN

1. Die Teilnahme am Unterricht ist für alle Schüler Pflicht (Schulgesetz M/V §53).
2. Die Teilnahme am Unterricht kann in **Blended-Learning-Phasen** gemäß der Vorgaben der betreuenden Lehrkraft räumlich sowie zeitlich flexibel realisiert werden.
3. Das **Unterrichtsmaterial**, das von unseren Lehrkräften für SuS zur Verfügung gestellt wird, darf ausschließlich für Unterrichtszwecke am RBB NB GeSoTec verwendet werden.
4. Kann ein Schüler aus gesundheitlichen oder anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, hat er dieses vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat zu melden.
5. Krankenscheine bzw. eine Kopie des Krankenscheins (duale Klassen) sind innerhalb von drei Unterrichtstagen beim Klassenleiter vorzulegen.
6. Arzttermine sind außerhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren. Ausnahmen bilden Facharztbesuche und akute Erkrankungen. In jedem Fall muss der Schüler den

Fach- oder Klassenlehrer vorher informieren. Der Arztbesuch ist im Nachhinein durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

7. Anträge auf Freistellung sind rechtzeitig schriftlich beim Klassenlehrer oder Tutor einzureichen. Bei Berufsschülern der dualen Ausbildung muss der Ausbildungsbetrieb dem Antrag vorher zugestimmt haben.

Freistellung für:

Verfahrensweise:

1 Tag

- Genehmigung Klassenleiter

2 Tage

- Befürwortung Klassenleiter
- Genehmigung Abteilungsleiter

> 2 Tage

- Befürwortung Klassenleiter
- Befürwortung Abteilungsleiter
- Genehmigung Schulleiter

8. Die Leistungen der Schüler müssen bewertet werden. (Schulgesetz § 62)
- 8.1. Jeder Schüler ist verpflichtet, Leistungen im Unterricht nachzuweisen, die bewertet werden können.
- 6.2 Kann ein Schüler aus gesundheitlichen oder anderen zu entschuldigenden Gründen nicht an Leistungsüberprüfungen teilnehmen, hat er diese in einem vertretbaren Zeitraum (zwei Wochen) nachzuholen. Die Nachweispflicht für das Erbringen der Leistungen obliegt dem Schüler.
- 6.3 Für die Leistungsbewertung in der dualen Ausbildung gilt der Maßstab laut Prüfungsordnung der Kammern. Für die anderen Abteilungen gilt der jeweils gültige Bewertungsmaßstab, der den Schülern vorab bekannt zu machen ist.
9. Unentschuldigte Fehlstunden können durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 56, § 60, § 60 a Schulgesetz) geahndet werden. (s. [Anlage 1](#))
10. Urlaub ist generell in den unterrichtsfreien Tagen zu nehmen.
11. Als Voraussetzung für eine Versetzung bzw. Zulassung zur Prüfung müssen grundsätzlich 80 % Anwesenheit im Unterricht vom Schüler nachgewiesen werden. In besonderen Fällen entscheidet die Versetzungs- bzw. Prüfungskonferenz nach pflichtgemäßem Ermessen.

[zurück](#)

III. UNTERRICHTSBEGINN, UNTERRICHTSENDE, PAUSEN

1. Schüler und Lehrer beginnen und beenden den Unterricht pünktlich. In allen Fächern muss die Arbeitsbereitschaft mit dem Unterrichtsbeginn hergestellt sein. Bei unpünktlichen Erscheinen kann die Lehrkraft im Interesse der inhaltlichen Unterrichtsgestaltung

dem Schüler die Teilnahme verwehren oder andere geeignete pädagogische Maßnahmen ergreifen. Soweit der Schüler nicht zur verspäteten Teilnahme am Unterricht zugelassen wird, ist die Unterrichtsstunde als Fehlstunde zu werten.

Wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Schüler oder keine Lehrkraft anwesend sind, dann erfolgt eine telefonische Meldung an das Hauptsekretariat.

2. Bei groben oder wiederholten Disziplinverstößen kann der Lehrer im Interesse des Erreichens der Unterrichtsziele Maßnahmen nach § 60 SSG anwenden. Zum Beispiel kann der Schüler von der laufenden Unterrichtsstunde ausgeschlossen werden und die Unterrichtsstunde wird als Fehlstunde gewertet.
3. Für den Fachunterricht gelten besondere Voraussetzungen (Kleidung) und Maßnahmen (Sicherheit). Für Spezialräume sind Fachkabinettsordnungen gültig.
4. Unterrichtsmittel sind entsprechend dem Stundenplan vom Schüler mitzubringen. Bei Verstößen kann die Lehrkraft im Interesse der inhaltlichen Unterrichtsgestaltung dem Schüler die Teilnahme am Unterricht verwehren oder andere geeignete pädagogische Maßnahmen ergreifen.
5. Während des Unterrichts sind private, elektronische Kommunikationsmedien (Mobiltelefone, Foto- u. Videokameras, Tablet-PCs etc.) auszuschalten. Über Abweichungen entscheidet die Lehrkraft. Bei Störung im Unterricht kann das Gerät durch den Lehrer für die Dauer des Unterrichts eingezogen werden.
6. In jeder Klasse/ jedem Kurs wird wochenweise ein Ordnungsschüler bestimmt. Die Namen werden schriftlich festgehalten. Die Aufgaben sind sorgfältig und unaufgefordert zu erledigen.
7. Die Unterrichtsräume werden nur mit Erlaubnis der Fachlehrer betreten. Die Raum- und Fachordnung ist einzuhalten.
8. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt
9. In den Randstunden können in Ausnahmesituationen/ Einzelfällen durch den Fachlehrer, in Abstimmung mit dem Stundenplaner/ Abteilungsleiter, Aufgaben im Selbststudium erteilt werden und zu Hause ausgearbeitet werden.

10. Pausenregelung:

1. Stunde	07:10 Uhr - 07:55 Uhr	5	Min. Pause
2. Stunde	08:00 Uhr - 08:45 Uhr	10	Min. Pause
3. Stunde	08:55 Uhr - 09:40 Uhr	20	Min. Pause
4. Stunde	10:00 Uhr - 10:45 Uhr	10	Min. Pause
5. Stunde	10:55 Uhr - 11:40 Uhr	5	Min. Pause
6. Stunde	11:45 Uhr - 12:30 Uhr	25	Min. Pause

7. Stunde	12:55 Uhr - 13:40 Uhr	5	Min. Pause
8. Stunde	13:45 Uhr - 14:30 Uhr	10	Min. Pause
9. Stunde	14:40 Uhr - 15:25 Uhr	5	Min. Pause
10. Stunde	15:30 Uhr - 16:15 Uhr		

[zurück](#)

Pausenordnung kann aus inhaltlichen Gründen durch den Fachlehrer, auf Antrag bei der Schulleitung, verändert werden, diese Veränderung muss jedoch angemessene Pausen für den Schüler*in berücksichtigen.

Bei Blockunterricht 6./7. Stunde kann die 30-minütige Mittagspause auf 13:15 Uhr verlagert werden.

IV. NUTZUNG VON DIGITALEN ENDGERÄTEN

Die Nutzung von digitalen Endgeräten regelt die Nutzungsordnung (s. [Anlage 5](#)) in der jeweils gültigen Fassung. (s. auch [Anlage 5a](#), [Anlage 5b](#), [Anlage 5c](#))

[zurück](#)



S. Wenzel

Schulleiterin

Ausgewählte Paragraphen Schulgesetz

Schulgesetz (Auszug)

§ 56 (4)

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von vier Wochen insgesamt zehn Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Die Verpflichtung zum Besuch einer Berufsschule wird hiervon nicht berührt.

§ 60 (2)

Erziehungsmaßnahmen

Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
6. die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
7. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
8. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

§ 60 aus (1)

Ordnungsmaßnahmen

1. der schriftliche Verweis durch die Lehrerin oder den Lehrer im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, in schwerwiegenden Fällen auch durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
2. die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung durch die Teilkonferenz nach Satz 3 und 4,
3. der Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen
 - a) bis zu drei Tagen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
 - b) bis zu drei Monaten durch die Teilkonferenz nach Satz 3 und 4,
4. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss durch die zuständige Schulbehörde,
5. die Verweisung von allen Schulen durch die zuständige Schulbehörde. Die Verweisung von allen Schulen darf im Sekundarbereich I lediglich nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und im Sekundarbereich II nicht bei nach § 42 Abs. 2 Satz 1 berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern angeordnet werden.

Grenzbetragsverordnung

§ 1

- (1) Der Grenzbetrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden können, wird auf höchstens 30 € je Schuljahr festgesetzt. „Für volljährige Schüler gilt Satz 1 entsprechend“.
- (2) Der Schulträger kann entsprechend der Anzahl der Kinder je Familie den in Satz 1 festgesetzten Kostenanteil der Erziehungsberechtigten abstufen. „Volljährige Schüler, die über ein eigenes Einkommen verfügen, werden bei der Anzahl der Kinder nach Absatz 1 nicht berücksichtigt“.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1996 in Kraft. (1. Änderung 20.11.1996, 2. Änderung 03. Juli 1997)
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Grenzbetrag bei der Beschaffung von Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 9. Juli 1991 (GVOBl. M-V S 321) außer Kraft.

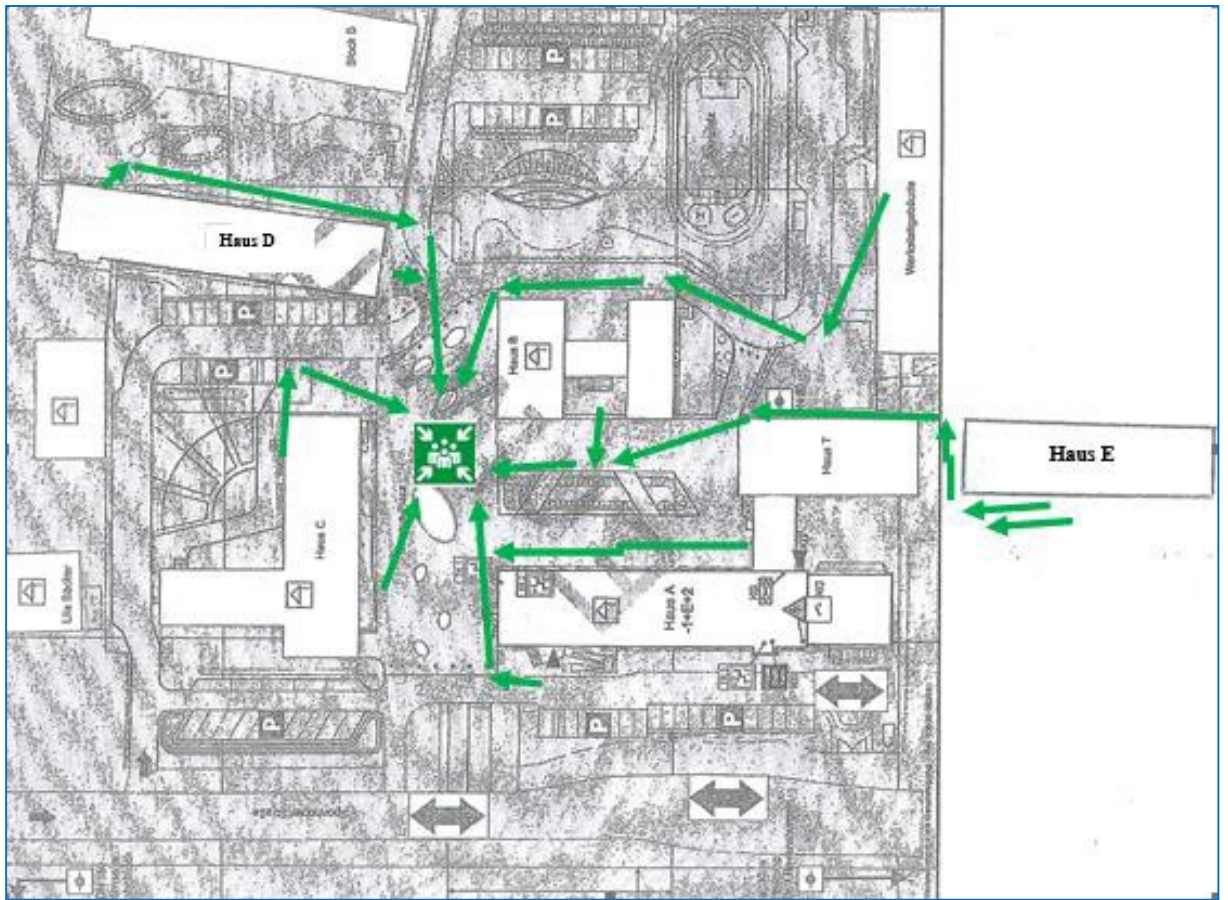
Alarmplan

Alarmsignal: Sirenenton (im Ausnahmefall: "Alarm"-Rufe)

Verhalten im Alarmfall:

1. Bei Ertönen des Alarmsignals verlassen alle Personen umgehend die Gebäude.
2. Die unterrichtenden Lehrer nehmen die Klassenbücher mit, sie verlassen den jeweiligen Klassenraum zuletzt!
3. **Das Verlassen des Gebäudes hat zügig, aber nicht hektisch zu erfolgen!**
4. Alle Schüler und Lehrer treffen sich sofort nach Verlassen der Gebäude auf dem Stellplatz und treten klassenweise nach Stellplan an!
5. Jeder Lehrer kontrolliert in der Klasse, in der er zuletzt unterrichtete, die Anwesenheit anhand des Klassenbuches und erstattet Meldung über Vollzähligkeit der Klasse dem Schulleiter bzw. seinem Vertreter.
6. Schüler, die im Unterricht anwesend waren, aber sich nicht auf dem Stellplatz einfinden, müssen bei der Meldung namentlich genannt werden!

Fluchtwege zum Sammelplatz:



Erklärung der Erziehungsberechtigten (Verlassen des Schulgeländes)

Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass unser Sohn/unsere Tochter

.....

in den Pausen des Regionalen Berufsbildungszentrums Neubrandenburg das Schulgelände verlassen darf.

Mit der Anmeldung meines Kindes/ meiner Anmeldung an dieser Schule erkenne ich die Schulordnung verbindlich an. Insbesondere erteile ich ausdrücklich die Genehmigung zur Durchsichtung meiner persönlichen Gegenstände/ der persönlichen Gegenstände meines Kindes bei begründetem Verdacht gegen einen Verstoß nach Ziffer 1 durch jede/n Schulbedienstete/n (Lehrbeauftragte/n). Diese Genehmigung gilt für die Dauer der gesamten Schulzeit und ist nicht widerruflich. Sie erstreckt sich ausschließlich auf das Schulgelände.

Ich habe verstanden, dass dies der Sicherheit aller Personen im Schulalltag und auch der Sicherheit meines eigenen Kindes und meiner eigenen Sicherheit dient. Ohne diese Genehmigung kann eine Anmeldung an der Schule nicht erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte am RBB GeSoTec

1. Grundregeln

Mit den technischen Endgeräten muss sorgfältig umgegangen werden.

Die persönlichen Zugangsdaten müssen geheim bleiben und dürfen ausschließlich vom jeweiligen Nutzer verwendet werden.

Urheber- und Eigentümerrechte müssen beachtet werden (Materialien wie beispielsweise Texte und Fotos, die von anderen Personen stammen, dürfen nicht unberechtigt veröffentlicht werden. Das unberechtigte Downloaden von Musik, Spielen etc. ist verboten).

Verbotene Inhalte dürfen weder aufgerufen noch veröffentlicht werden.

Persönliche Daten (Namen, Adressen, Personenfotos, etc.) von Lehrern, Schülern und anderen Personen dürfen nicht im Internet veröffentlicht und insbesondere nicht über Messenger- Dienste und soziale Netzwerke transportiert werden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung vor.

Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder im eigenen Namen Vertragsverhältnisse eingehen.

2. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

Die Regelungen gelten für die Nutzung der Computer, internetfähige Endgeräte, Computerdienstleistungen und Netzwerke einschließlich WLAN, die von der Schule bereitgestellt werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und für sonstige digitale Geräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden.

2.1 Nutzungsberechtigung

(1) Nutzungsberechtigte sind alle Lehrer und Schüler. Die Schulleitung oder der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gäste, Eltern). Die Benutzung kann eingeschränkt, versagt oder zurückgenommen werden, wenn der betreffende Nutzer seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Weisungsberechtigte sind der verantwortliche Administrator, Lehrkräfte oder von der Schulleitung beauftragte Personen. Den Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Im außerunterrichtlichen Bereich gelten die Bestimmungen ebenso.

2.2 Zugangsdaten

(1) Alle berechtigten Nutzer erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung. Mit diesen Zugangsdaten melden sich die Nutzer an allen zugangsgesicherten Endgeräten der Schule an. Das Endgerät, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen und ist bei kurzzeitigem Verlassen des Arbeitsplatzes zu sperren. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Der Nutzer ist für die Aktivitäten, die unter seinem Namen laufen, verantwortlich.

(3) Das Arbeiten mit fremden persönlichen Zugangsdaten ist verboten.

2.3 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder von Schülern mitgebrachten technischen Endgeräten einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Weisungsberechtigten zu erfolgen.

(2) Die Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten technischen Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Endgeräte ist untersagt.

(3) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden.

(4) Beschädigung der Geräte sowie Störungen sind dem Weisungsberechtigten unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

2.4 Einwirkung auf Geräte und gespeicherte Daten

Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung des Weisungsberechtigten genutzt werden. Das Löschen und Manipulieren von fremden Daten ist verboten.

3. Abrufen von Internet-Inhalten

3.1 Verbotene Nutzung

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen, zu speichern und zu verbreiten. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen ist dies der weisungsberechtigten Person (z.B. Lehrkräfte, Dozenten) unverzüglich zu melden und die Anwendung anschließend zu schließen.

3.2 Download von Internet-Inhalten

Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

4. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

4.1 Illegale Inhalte

Es ist untersagt, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden. Bei der öffentlichen Wiedergabe von Inhalten sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4.2 Bildrechte

Es ist untersagt, Daten anderer ohne die Einwilligung der betroffenen Person oder eigene persönliche Daten zu veröffentlichen. Bei Minderjährigen ist stets die Genehmigung der Erziehungsberechtigten notwendig. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

5. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht verpflichtet. Dazu kontrolliert der Weisungsberechtigte die Bildschirminhalte der Schülerarbeitsplätze. Der Datenverkehr wird protokolliert und bei Verdacht kontrolliert. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken personenbezogene Daten protokolliert werden.

6. Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Schulordnung und tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft.

7. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz sowie die technischen Endgeräte und Softwarenutzungsrechte auch schulordnungsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

8. Haftung der Schule

Bei der technischen Ausstattung orientiert sich die Schule an zeitgemäßen Standards. Die Schule übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

Die Schule garantiert nicht für die Unversehrtheit und Vertraulichkeit der bei ihr gespeicherten Daten. Um dem Datenverlust vorzubeugen, sollte der Nutzer von seinen persönlichen Daten Sicherheitskopien anfertigen.

Die Schule haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der Dienstleistungen entstehen. Ausgenommen ist vorsätzliches Verhalten der Schule.

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule (Volljährige)

Sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,

wir möchten auf der schuleigenen Homepage www.bs-nb.de gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, Zeugnisübergaben etc.) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Ihre Einwilligung, Fotos, auf denen Sie zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen.

Für ausgewählte Anlässe ist es wünschenswert, neben den Fotos ebenfalls Ihren Vor- und Zunamen mit zu veröffentlichen. Auch die Veröffentlichung Ihres Vor- und Zunamens bedarf der Einwilligung.

Diese Einwilligungen sind freiwillig, sie können jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/ oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Name, Vorname: _____

Klasse/ Kurs: _____

Unterschrift: _____

Ort, Datum: _____

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule (Minderjährige)

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten auf der schuleigenen Homepage www.bs-nb.de gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, Zeugnisübergaben etc.) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigter/ Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes bedarf der Einwilligung.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Name, Vorname: _____

Klasse/ Kurs: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Ort, Datum: _____

Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Werken von Schüler*innen

Die von Schüler*innen im Rahmen des Unterrichts oder schulischer Projekte erstellten Bild- und Tonaufnahmen, sowie andere Werke können regelmäßig unter den Anwendungsbereich des Urheberrechts fallen.

Dies bringt die Problematik mit sich, dass es Unklarheiten über die Rechte an Werken geben kann, die im Laufe der Schulzeit entstehen. Um solchen Problemstellungen von Anfang an entgegenzuwirken und eine kommerzielle Verwertung der im schulischen Kontext entstandenen Werke und damit verbundene juristische Auseinandersetzungen mit Miturhebern (wie zum Beispiel Mitschüler*innen, die an dem Werk mitgewirkt haben) zu unterbinden, möchten wir Sie bitten, der Übertragung an Nutzungs- und Verwertungsrechten zu Gunsten dem RBB GeSoTec hiermit zuzustimmen.

Name, Vorname: _____

Klasse/ Kurs: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten/ volljährige Schüler*innen:

Ort, Datum: _____

Kommunikationswege im Beschwerdefall für Schüler/ Klassensprecher und Auszubildende

Persönliche Angaben:

Name, Vorname: _____

Klasse:/ Abteilung: _____

Telefonnummer: _____

@: _____

Problem

1) Bitte beschreiben Sie die Situation/den Grund für Ihr Problem. (Wo, Was, Wann, Wer?):

2) Welche Lösungsvorschläge haben Sie, um die Situation zu verbessern?

Datum und Unterschrift: _____

Kommunikationswege im Beschwerdefall für Schüler/ Klassensprecher und Auszubildende

1. Stufe: Schüler + Lehrer

Ergebnis:

Datum & Unterschriften: _____

Problem gelöst: ja* nein (bei nein weiter an Klassenlehrer/ ggf. Schulsozialarbeit)

2. Stufe: Schüler + Klassenlehrer + ggf. Schulsozialarbeit

Ergebnis:

Datum & Unterschriften: _____

Problem gelöst: ja* nein (bei nein weiter an Abteilungsleiter)

3. Stufe: Schüler + Lehrer/KL + Abteilungsleiter (+Schulsozialarbeit)

Ergebnis:

Datum & Unterschriften: _____

Problem gelöst: ja* nein (bei nein weiter an Schulleiter)

4. Stufe: Schüler + Lehrer + Schulleiter (+Schulsozialarbeit)

Ergebnis:

Datum & Unterschriften: _____

Kommunikationswege im Beschwerdefall für Lehrer

Persönliche Angaben:

Name, Vorname: _____ Abteilung: _____

Problemschilderung

1) Bitte beschreiben Sie die Situation/ den Grund für Ihr Problem konkret.

2) Welche Lösungsvorschläge haben Sie, um die Situation zu verbessern?

Datum und Unterschrift: _____

1. Stufe: Lehrer + Abteilungsleiter

Ergebnis:

Datum & Unterschriften: _____

Problem gelöst: ja* nein (bei nein weiter an Schulleiter)

2. Stufe: Lehrer + Schulleiter + ÖPR Vertreter/ Gleichstellungsbeauftragte

Ergebnis:

Datum & Unterschriften: _____